

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Agrarmanagement
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf,
Campus Weihenstephan
(SPO-M-AG)
vom 11. Juni 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Präambel

¹Der gemeinsam von den Fakultäten Gartenbau und Lebensmitteltechnologie, Land- und Ernährungswirtschaft sowie Landwirtschaft getragene Masterstudiengang Agrarmanagement verfolgt basierend auf naturwissenschaftlichen, ökologischen, produktionstechnischen und ökonomischen Grundlagen, das Ziel der Vermittlung von Managementkompetenzen im Bereich nachhaltiger landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produktionssysteme und der Organisation von Wertschöpfungsketten.

²Die Studierenden haben durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung und ergänzender Wahlmodule die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung.

³Der Masterstudiengang Agrarmanagement stellt eine optimale Ergänzung und Vertiefung zu den Bachelorstudienangeboten der oben genannten Fakultäten sowie verwandter Studiengänge an anderen Hochschulen dar.

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Ziel des Masterstudienganges ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung von Kompetenzen im Management von Unternehmen und von Wertschöpfungsketten sowie in der Beratung auf der Grundlage eines vorausgehenden, anwendungsbezogenen Studiums im Bereich der Agrar- und Gartenbauwissenschaften, des Agribusiness sowie verwandter Studiengänge. ²Des Weiteren sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, um Forschungsvorhaben zu planen, durchzuführen und zu beurteilen. ³Dadurch ist der Abschluss sowohl berufs- als auch forschungsqualifizierend.
- (2) Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen, Leitungs- und Führungspositionen in verschiedenen Organisationen der Agrar-, Gartenbau- und Ernährungsbranche sowie in den vor- und nachgelagerten Industrien, Handels- und Dienstleistungsunternehmen erfolgreich einzunehmen.

- (3) ¹Die Studierenden können komplexe Sachverhalte analysieren, bewerten und notwendige Optimierungsansätze erarbeiten und umsetzen. ²Durch den Studienaufbau und das Modulangebot werden Interdisziplinarität und Praxisbezug gewährleistet.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.
- (2) ¹Die Studierenden wählen eine der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen:
1. Management von Betriebssystemen in der Landwirtschaft
 2. Management von Betriebssystemen im ökologischen Land- und Gartenbau
 3. Management von Wertschöpfungsketten.
- ²Die Wahl der Vertiefungsrichtungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums zu treffen. ³Studierende, die keine Wahl treffen, werden durch Entscheidung der Prüfungskommission einer Vertiefungsrichtung zugeordnet.
- (3) ¹Die managementbezogenen Wahlpflichtmodule dienen der Stärkung der Managementkompetenz. ²Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der fachlichen Kompetenz. ³Das mit der Wahl der unter Abs. 2 genannten Vertiefungsrichtungen vorgegebene Projektmodul verknüpft methodische und fachliche Kompetenzen.
- (4) ¹Das Studium kann im Sommer- wie Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig vom Studienbeginn innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
1. ¹Ein Hochschulabschluss in den grundständigen Studiengängen Agrar- oder Gartenbauwissenschaften, Agrartechnik, Gartenbau, Landwirtschaft, Lebensmittelmanagement, Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management mit mindestens 180 EC oder sechs Semester. ²Alternativ berechtigt ein Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule zum Zugang. ³Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
 2. ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium nach Nr. 1. ²Dieses liegt vor, wenn mindestens die

Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde, die Bewerberin oder der Bewerber zu den 50 % Besten der jeweiligen Referenzgruppe nach der auf dem für die Aufnahme des Masterstudiums qualifizierenden Hochschulabschlusszeugnis ausgewiesenen ECTS-Einstufungstabelle zählt, oder einen hierzu gleichwertigen Abschluss besitzt.

³Über die Gleichwertigkeit, insbesondere bei zur Hochschule Weihenstephan-Triesdorf abweichenden Notensystemen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der modifizierten Bayerischen Formel nach § 13 APO und von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

3. Bewerber und Bewerberinnen, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.
- (2) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Zugangsvoraussetzungen spätestens bis sechs Wochen nach Semesterbeginn nachweist. ²In diesem Fall ist mit der Bewerbung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zu erwarten ist, dass die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 während des genannten Zeitraums erfüllt werden. ³Sollten die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (3) ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem grundständigen Studienangebot der nach Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 einschlägigen Studiengänge der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen im Vergleich zu den einschlägigen Studiengängen nach Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend. ³Sollten die nachzuweisenden Module nach Satz 2 nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 4

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

- (2) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die Erbringung von insgesamt 30 EC aus den theoretischen Studiensemestern. ²Die Themen werden von den im Studiengang beteiligten Professoren und Professorinnen ausgegeben. ³Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. ⁴Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer Sprache abgefasst werden.

- (3) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Das Kolloquium wird bei der Bewertung der Masterarbeit mit berücksichtigt.

§ 6 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Land- und Ernährungswirtschaft setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Masterstudiengangs ein. ²Sie besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7 Masterprüfungszeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Auf Antrag wird ein Masterprüfungszeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 9

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Agrarmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Campus Weihenstephan, ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 6. August 2010 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30. Mai 2018 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 11. Juni 2018.

Freising, 11. Juni 2018

Dr. Eric Veulliet
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Juni 2018 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 11. Juni 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juni 2018.

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester - Wintersemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen			Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
335181010	Digitalisierung und Datenmanagement	SU, Ü	4	5		sP	90			1
335181020	Qualitative und quantitative Methoden	SU, Ü	4	5		sP	90			1
335181030	Systemanalyse und -modellierung	SU, Ü	4	5		sP	90			1
335181810	Managementbezogenes Wahlpflichtmodul I ^(*)	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
335181820	Managementbezogenes Wahlpflichtmodul II ^(*)	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
Vertiefungsrichtung Management von Betriebssystemen in der Landwirtschaft										
335181830	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I - ML ^(*)	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
Vertiefungsrichtung Management von Betriebssystemen im ökologischen Land- und Gartenbau										
335181840	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I - MO ^(*)	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
Vertiefungsrichtung Management von Wertschöpfungsketten										
335181850	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I - WK ^(*)	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
Summen			24	30						6

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agarmanagement (SPO-M-AG) an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Campus Weihenstephan (SPO-M-AG)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

2. Studiensemester - Sommersemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen			Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
Vertiefungsrichtung Management von Betriebssystemen in der Landwirtschaft										
335182110	Projekt standortgerechte Betriebssysteme für landwirtschaftliche Betriebe	S, PS	6	10	335182111 335182112	mP PA	45 2-12 w		0,3 0,7	2
335182810	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II - ML ^{*)****})	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
Vertiefungsrichtung Management von Betriebssystemen im ökologischen Land- und Gartenbau										
335182210	Projekt standortgerechte Betriebssysteme für Ökobetriebe	S, PS	6	10	335182211 335182212	mP PA	45 2-12 w		0,3 0,7	2
335182820	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II - MO ^{*)****})	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
Vertiefungsrichtung Management von Wertschöpfungsketten										
335182310	Projekt zur Wertschöpfungskettenkoordination	S, PS	6	10	335182311 335182312	mP PA	45 2-12 w		0,3 0,7	2
335182830	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II - WK ^{*)****})	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
gemeinsame Wahlpflichtmodule										
335182840	Managementbezogenes Wahlpflichtmodul III ^{*)****})	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
335182850	Managementbezogenes oder Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul ^{*)****})	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
335182860	Managementbezogenes oder Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul ^{*)****})	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-12 w			1
Summen			22	30						6

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module						Prüfungsleistungen			Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
335183000	Masterarbeit (Master Thesis) (Master Kolloquium)			30 (25) (5)		Thesis Koll	45			6
Summen			0	30						6

Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	W. G-Note
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	22	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30	6
Summen			46	90	18**

* Die Stundenzahl der Wahlpflichtmodule kann um bis zu 1 SWS verringert werden; im Modul Managementpraktikum kann die Stundenzahl auf bis zu 1 SWS verringert werden (siehe Studienplan).

** Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamnote.

*** Einzelne dieser Module bzw. Teile dieser Module können am Campus Triesdorf stattfinden. Näheres dazu (Unterbringung, Transfer etc.) ist dem Studienplan bei den Modulhinweisen zu entnehmen.

Erläuterungen / Abkürzungen:

Studienorte sind der Campus Weihenstephan und der Campus Triesdorf. Alle Pflichtmodule finden am Campus Weihenstephan statt. Einzelne Wahlpflichtmodule oder Teile von Wahlpflichtmodulen können entsprechend den Hinweisen beim jeweiligen Modul am Campus Triesdorf stattfinden.

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P=Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; w=Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 9 P ZulVor.=Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN=Teilnahmenachweis nach § 5 Abs. 2 APO, weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7;
- 10 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 11 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamnote (G-Note);